

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Emsland beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Ahlde, Flur 17, Flurstück 148 und Flur 22, Flurstück 82 den temporären Aufstau des Fleunegrabens im Trinkwassergewinnungsgebiet Ahlde (< 10 Mio. m³ Wasser).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass sich der Umfang nötiger Tiefbauarbeiten auf einen schmalen ca. 1 m breiten Korridor am Gewässer beschränkt. Geplant ist der Bau und der temporäre Betrieb von zwei Stauanlagen im Fleunegraben für eine Dauer von maximal 2 Jahren.

Die Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme beschränken sich auf einen temporär wasserführenden Entwässerungsgraben, in dem keine planungsrelevanten Arten unter der Flora und Fauna zu erwarten sind. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind nicht betroffen sind. Weiterhin sind durch das geplante Vorhaben Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht betroffen. Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist insgesamt aufgrund der verstärkten Wasserführung im Fleunegraben eine Verbesserung zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser erfährt eine Verbesserung durch die Anreicherung des Grundwassers sowie die Verstärkung der Wasserführung im derzeit oftmals trocken fallenden Fleunegraben.

Eine Verschlechterung der umgebungsnah vorhandenen Altlasten ist durch den temporären Aufstau nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.12.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat